

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5 und § 16a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.05.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21.06.2021

Anordnungen

- I. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 02.06.2021 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die Bahnhofstraße (Herwarthstraße bis Urbanstraße) inkl. Bahnhofsvorplatz im Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr) aufgehoben.
- II. Die Anordnung unter Ziffer I. tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ist dann sofort vollziehbar.

Begründung

Zu I.

Die Entwicklung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz in Bezug auf COVID-19-Erkrankungen bewegt sich auf dem Gebiet der Stadt Münster und des Landes Nordrhein-Westfalen auf anhaltend niedrigem Niveau. Die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, kann daher auch in dem stark frequentierten Bereich des Umfeldes des Hauptbahnhofes entfallen.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 21.06.2021

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat